

Merklblatt Warenständer und Werbeschild

Ortsansässige Unternehmen können den öffentlichen Raum vor ihrem Geschäft mit einem Werbeschild (Kundenstopper), einem Warenständer oder Warenauslagen nutzen. Das Aufstellen von Werbeschildern und Warenständern ist bewilligungspflichtig.

Voraussetzungen Warenständer (Warenauslage)

- Es können lediglich Geschäfte im Erdgeschoss mit Schaufensteranteil berücksichtigt werden.
- Es dürfen maximal 50% der dazugehörenden Schaufenster- resp. Fassadenfläche des eigenen Geschäftes belegt werden. Die bewilligte Fläche darf nicht überschritten werden.
- Die Höhe des Warenständers darf generell max. 1.3m betragen.
- Beträgt die Breite und Tiefe des Ständers nicht mehr als 0.6m, ist eine Höhe bis 2.0m zulässig. Die Warenauslagen dürfen dabei nicht das Schaufenster verdecken.
- Die Warenständer/Warenauslagen müssen unmittelbar entlang der Hausfassade neben und nicht hintereinander aufgestellt werden und sind bei Ladenschluss zu entfernen. Fussgängerinnen/Fussgänger und Passantinnen/Passanten dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

Voraussetzungen Werbeschild (Kundenstopper)

- Es können lediglich Geschäfte im Erdgeschoss mit Schaufensteranteil berücksichtigt werden.
- Es darf lediglich ein Werbeschild aufgestellt werden. Das Werbeschild darf nicht höher als 1.3m und nicht breiter und tiefer als 0.75m inkl. Stützen sein.
- Das Werbeschild darf nicht leuchten oder beleuchtet sein.
- Das Schild muss unmittelbar entlang der Hausfassade aufgestellt werden und ist nach Ladenschluss zu entfernen. Fussgängerinnen/Fussgänger und Passantinnen/Passanten dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

Voraussetzungen allgemein

- Auf den Zubringerdienst ist gebührend Rücksicht zu nehmen. In der Multergasse darf das Werbeschild von Montag bis Freitag nicht vor 11:00 Uhr sowie an Samstagen nicht vor 09:00 Uhr auf den öffentlichen Grund gestellt werden.
- In den Wintermonaten ist darauf zu achten, dass der Werbeständer/das Warenschild eine allfällige Schneeräumung nicht behindert.
- Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Anordnungen und für die richtige Instruktion der Angestellten verantwortlich.
- Bei übergeordneten Anlässen besteht kein Anspruch auf Eigennutzung des öffentlichen Grundes. In solchen Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Nutzung zeitlich und flächenmässig einschränken. Für vereinzelte Tage hat die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber keinen Anspruch auf eine Gebührenreduktion.

- Der Verzicht auf die Bewilligung sowie allfällige Inhaberwechsel oder Adressänderungen sind unverzüglich der Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen, zu melden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Gebühren.

Gebühren

Es gelten die Gebühren nach dem Gebührentarif der Stadtpolizei St.Gallen:

Warenstände	Grundgebühr	CHF 150.-
	Benutzungsgebühr pro m ² / Jahr (Innenstadt)	CHF 200.-
	Benutzungsgebühr pro m ² / Jahr (Aussenstadt)	CHF 100.-
Werbeschild	Grundgebühr	CHF 150.-
	Benutzungsgebühr für 1 Jahr (Innenstadt)	CHF 200.-
	Benutzungsgebühr für 1 Jahr (Aussenstadt)	CHF 150.-



Kontakt

Stadtpolizei St.Gallen
 Bereich Bewilligungen
 Vadianstrasse 57
 9001 St.Gallen
 bewilligungen@stadt.sg.ch
 Telefon +41 71 224 61 00
 Fax +41 71 224 66 66